

Gemeinderatssitzung vom **06.02.2018**

INHALTSVERZEICHNIS

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Flächenwidmungsänderungen
 - 2.1. Widmungsänderung im Bereich GST 4929/30 u. 4929/6 Hochgurgl (Hotel Angereralm, Hochgurglerstraße 3)
 - 2.2. Widmungsänderung im Bereich GST 1920/63, 1920/64, 1920/1 - Gewerbegebiet (Öztaler Verkehrsgesellschaft mbH., Öztalstraße 2)
 - 2.3. Widmungsänderung im Bereich GST 7028 (Kneisl Ronald, Panoramastraße 54)
3. Bebauungspläne
 - 3.1. Bebauungsplan B161 Obergurgl 22 - GST 5225/1 (Scheiber Lukas, Ramolweg 5)
 - 3.2. Bebauungsplan B160 Obergurgl 21 und B160/E1 Obergurgl 21 - Hotel Sonnberg - GST 5220/15 (Platzer Jakob, Kressbrunnenweg 12)
 - 3.3. Bebauungsplan B162 Obergurgl - Piccardsaal Bp. .1491 u. GST 5225/1 (Gemeinde Sölden)
4. Grundangelegenheiten
 - 4.1. Grundteilung Gemeinde Sölden - GST 4545, 6852/1, 6832 u. Bp. .1442 in Zwieselstein - Teilungsplan GZ.: 57662/14
 - 4.2. Ansuchen Verpachtung Teilfläche aus GST 4531/1 (Pult Robert, Roanweg 22)
 - 4.3. Grundansuchen Gewerbegebiet GST 1920/63 (Öztaler Verkehrsgesellschaft mbH, Öztalstraße 2)
 - 4.4. Ansuchen Grundtausch GST 2750, 2748 und 2747 (Gstrein Urban, Oberwindaustraße 4)
 - 4.5. Ansuchen Verpachtung Abstellplätze Stufenparkplatz (Santer Gotthard, Innerwaldstraße 10)
 - 4.6. Ansuchen Verpachtung Abstellplätze GST 3288/4 (Simonich Christoph, Schmiedhofstraße 2)
 - 4.7. Mietansuchen Alpenländische Heimstätte - Ergänzung Gemeinderatsbeschluss
5. Anträge, Anfragen, Allfälliges

NIEDERSCHRIFT

aufgenommen bei der Sitzung des Gemeinderates am Dienstag, den 6. Februar 2018 im Sitzungsraum 2, Gemeindeamt Sölden.

Anwesende:

Vorsitzender

Herr Bürgermeister Mag. Ernst Schöpf

Mitglied

Herr Sandro Gstrein

Frau Barbara Praxmarer

Herr Marco Arnold

Herr Stefan Brugger

Herr Helmut Falkner

Herr Bernhard Gamper

Herr Johann Grüner

Herr Thomas Grüner

Herr Walter Kuprian

Herr Markus Pirpamer

Herr Lukas Reinstadler

Herr Lukas Scheiber

Herr Vizebürgermeister Reinhard Scheiber

Herr Ing. Georg Schöpf

Abwesend und entschuldigt:

Mitglied

Frau Daniela Plattner

Beginn: 20:00 Uhr

Tagesordnung:

1 Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Der Bürgermeister begrüßt zur Sitzung und stellt die Beschlussfähigkeit fest. Die in Vertretung von Frau Daniela Plattner anwesende Frau Barbara Praxmarer wird gemäß § 28 TGO angelobt.

2 Flächenwidmungsänderungen

2.1 Widmungsänderung im Bereich GST 4929/30 u. 4929/6 Hochgurgl (Hotel Angeralm, Hochgurglerstraße 3)

Walter Kuprian erläutert das Vorhaben des Hotel Angereralm, die den Grund für Errichtung von Personalzimmern erwerben. Für das Grundstück ist eine einheitliche Widmung notwendig.

Auf Antrag des Bürgermeisters der Gemeinde Sölden beschließt der Gemeinderat gemäß § 71 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 -TROG 2016, LGBl. Nr. 101/2016, mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung, den von DI Andreas Lotz ausgearbeiteten Entwurf vom 22.01.2018 über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Sölden im Bereich Grundstück 4929/30, 4929/6 KG Sölden (**Projekt-nummer 220-2018-00001**), ab dem Tag der Kundmachung durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderungen des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Sölden vor:

Umwidmung Grundstück 4929/30 KG 80110 Sölden rund 195 m² von Freiland § 41 in Tourismusgebiet § 40 (4)

weitere Grundstück 4929/6 KG 80110 Sölden rund 143 m² von Freiland § 41 in Tourismusgebiet § 40 (4)

Personen, die in der Gemeinde Sölden ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde Sölden eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Gleichzeitig wird gemäß § 71 Abs. 1 lit. a TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst. Dieser Beschluss ist nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

2.2 **Widmungsänderung im Bereich GST 1920/63, 1920/64, 1920/1 - Gewerbegebiet (Ötztaler Verkehrsgesellschaft mbH., Ötztalstraße 2)**

Die Ötztaler Verkehrsgesellschaft benötigt für das Grundstück im Gewerbegebiet eine Ergänzungswidmung. Diese soll auf Grundlage einer konkreten Vermessung erfolgen. Eine kleine Teilfläche kann wieder in Freiland zurückgewidmet werden. Unter dem Tagesordnungspunkt Grundangelegenheiten ist die konkrete Vermessung noch zu behandeln.

Auf Antrag des Bürgermeisters der Gemeinde Sölden beschließt der Gemeinderat gemäß § 71 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 -TROG 2016, LGBl. Nr. 101/2016, mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung, den von DI Andreas Lotz ausgearbeiteten Entwurf vom 24.01.2018 über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Sölden im Bereich Grundstück 1920/63, 1920/64, 1920/1 KG Sölden (**Projekt-nummer 220-2018-00004**), ab dem Tag der Kundmachung durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderungen des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Sölden vor:

Umwidmung Grundstück **1920/1 KG 80110 Sölden** rund 392 m² von Freiland § 41 in Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (1)

weitere Grundstück **1920/63 KG 80110 Sölden** rund 24 m² von Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (1) in Freiland § 41

weitere Grundstück **1920/64 KG 80110 Sölden** rund 159 m² von Freiland § 41 in Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (1)

Personen, die in der Gemeinde Sölden ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde Sölden eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Gleichzeitig wird gemäß § 71 Abs. 1 lit. a TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst. Dieser Beschluss ist nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

2.3 **Widmungsänderung im Bereich GST 7028 (Kneisl Ronald, Panoramastraße 54)**

Der Antragsteller beabsichtigt die Errichtung von 3 Chalets in Grünwald. Ein bereits genehmigtes Projekt wurde nicht ausgeführt. Das neue Projekt hat weniger Betten, es wird aber mehr Grund verbraucht. Die Widmung soll mit Teilfestlegungen in verschiedenen Ebenen erfolgen.

Der Bauausschuss schlägt die Genehmigung mit der Auflage der Erlassung eines Bebauungsplanes vor. Der Bebauungsplan wird in der nächsten Gemeinderatssitzung vorgelegt.

Auf Antrag des Bürgermeisters der Gemeinde Sölden beschließt der Gemeinderat gemäß § 71 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 -TROG 2016, LGBl. Nr. 101/2016, mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung, den von DI Andreas Lotz ausgearbeiteten Entwurf vom 22.01.2018 über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Sölden im Bereich Grundstück 7029, 7028 KG Sölden (**Projektnummer 220-2018-00005**), ab dem Tag der Kundmachung durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderungen des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Sölden vor:

Umwidmung Grundstück **7028 KG 80110 Sölden** rund 1364 m² von Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 30 in

Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 47

sowie **Ebene 1** (laut planlicher Darstellung) rund 42 m² in Sonderfläche Sportanlage § 50, Festlegung der Art der Sportanlage, Festlegung Erläuterung: Schipiste

sowie **Ebene 1** (laut planlicher Darstellung) rund 1323 m² in Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5)

weitere Grundstück **7029 KG 80110 Sölden** rund 43 m² von Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5) in Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 47

sowie rund 676 m² von Freiland § 41 in Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 47

sowie **Ebene 1** (laut planlicher Darstellung) rund 30 m² in Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Parkplatz

sowie **Ebene 1** (laut planlicher Darstellung) rund 547 m² in Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Parkplatz

sowie **Ebene 1** (laut planlicher Darstellung) rund 13 m² in Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5)

sowie **Ebene 1** (laut planlicher Darstellung) rund 129 m² in Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5)

Personen, die in der Gemeinde Sölden ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde Sölden eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Gleichzeitig wird gemäß § 71 Abs. 1 lit. a TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst. Dieser Beschluss ist nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

3 **Bebauungspläne**

3.1 **Bebauungsplan B161 Obergurgl 22 - GST 5225/1 (Scheiber Lukas, Ramolweg 5)**

Das Amt der Tiroler Landesregierung verlangt im Zuge des Umwidmungsverfahrens auf Grund der Größe des Baugrundstückes einen Bebauungsplan. Geplant ist die Errichtung eines Personalwohnhauses und Garagen. Das Vorhaben wurde mit den Abstandsbestimmungen laut Tiroler Bauordnung geplant.

Der Gemeinderat beschließt mit 12 Stimmen und 3 Stimmenthaltungen (Scheiber Lukas, Pirpamer Markus, Scheiber Reinhard) gemäß § 66 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016, LGBl. Nr. 101/2016, den Entwurf über die Erlassung des Bebauungsplanes B161 Obergurgl 22 (betroffenes Grundstück: Teilfläche Gp. 5225/1) laut planlicher und

schriftlicher Darstellung des DI Andreas Lotz vom 29.01.2018 (Planbezeichnung bp_b161.mxd) ab dem Tag der Kundmachung durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 66 Abs. 2 TROG 2016 der Beschluss über die Erlassung des Bebauungsplanes gefasst. Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflagefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Personen, die ihren Hauptwohnsitz in der Gemeinde Sölden haben, und Rechtsträger, die in der Gemeinde Sölden eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

3.2 **Bebauungsplan B160 Obergurgl 21 und B160/E1 Obergurgl 21 - Hotel Sonnberg - GST 5220/15 (Platzer Jakob, Kressbrunnenweg 12)**

Beim Hotel Sonnberg in Obergurgl wurde bereits ein Bauvorhaben auf Grundlage eines Bebauungsplanes genehmigt aber nicht gebaut. Durch die Änderung der Tiroler Bauordnung im Jahr 2016 ist die Anpassung des Bebauungsplanes erforderlich, um dieses Bauvorhaben nochmals zu bewilligen. Der bestehende Bebauungsplan ist in diesem Bereich aufzuheben.

Der Gemeinderat beschließt mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung gemäß § 66 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016, LGBl. Nr. 101/2016, den Entwurf über die Erlassung des Bebauungsplanes B160 Obergurgl 21 (betroffene Grundstücke: Gp. 5220/15) und Erlassung des ergänzenden Bebauungsplanes B160/E1 Obergurgl 21 – Hotel Sonnberg (betroffene Grundstücke: Gp. 5220/15) laut planlicher und schriftlicher Darstellung des DI Andreas Lotz vom 23.01.2018 (Planbezeichnung bpe_b160-e1.mxd) ab dem Tag der Kundmachung durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 66 Abs. 2 TROG 2016 der Beschluss über die Erlassung des Bebauungsplanes gefasst. Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflagefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Personen, die ihren Hauptwohnsitz in der Gemeinde Sölden haben, und Rechtsträger, die in der Gemeinde Sölden eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Der Gemeinderat beschließt gleichzeitig mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung, den bestehenden Bebauungsplan B78/E1 Obergurgl 9 – Alpina-Sonnberg/Olympia im gegenständlichen Planungsbereich aufzuheben.

3.3 **Bebauungsplan B162 Obergurgl - Piccardsaal Bp. .1491 u. GST 5225/1 (Gemeinde Sölden)**

Für die geplante Erweiterung des Piccard Saals in Obergurgl ist die Erlassung eines Bebauungsplanes notwendig. Der bestehende Bebauungsplan ist für diesen Bereich aufzuheben.

Der Gemeinderat beschließt mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung gemäß § 66 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016, LGBl. Nr. 101/2016, den Entwurf über die Erlassung des Bebauungsplanes B162 Obergurgl 23 (betroffene Grundstücke: Gpn. Teilflächen der Bp. .1491 sowie der Gp. 5225/1) und Erlassung des ergänzenden Bebauungsplanes B162/E1 Obergurgl 23 - Piccardsaal (betroffene Grundstücke: Teilflächen der Bp. .1491 sowie der Gp. 5225/1) laut planlicher und schriftlicher Darstellung des DI Andreas Lotz vom 29.01.2018 (Planbezeichnung bpe_b162-e1.mxd) ab dem Tag der Kundmachung durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 66 Abs. 2 TROG 2016 der Beschluss über die Erlassung des Bebauungsplanes gefasst. Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflagefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Personen, die ihren Hauptwohnsitz in der Gemeinde Sölden haben, und Rechtsträger, die in der Gemeinde Sölden eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Der Gemeinderat beschließt gleichzeitig, den derzeit bestehenden Bebauungsplan „B144/E1 Obergurgl 20 – Zubau Mehrzwecksaal“ im Bereich des Planungsbereiches des gegenständlichen Bebauungsplanes (im Bereich einer Teilfläche der Bp. .1491 und Teilflächen der Gp. 5225/1) aufzuheben.

4 Grundangelegenheiten

4.1 Grundteilung Gemeinde Sölden - GST 4545, 6852/1, 6832 u. Bp. .1442 in Zwieselstein - Teilungsplan GZ.: 57662/14

Mit der Republik Österreich wurde ein Grundtausch in Zwieselstein vereinbart und die Vermessung genehmigt. Mag. Gasser benötigt für die Vorlage beim Grundbuch einen Gemeinderatsbeschluss über die Widmung von Teilflächen als öffentliches Gut bzw. die Aufhebung der Widmung (Entwidmung) laut dem vorliegenden Vermessungsplan.

Der Gemeinderat beschließt mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung, in Ergänzung zum Beschluss vom 11.05.2010 den vorliegenden Teilungsplan der Vermessung AVT ZT-GmbH vom 15.09.2014, GZ.: 57662/14, wie folgt zu genehmigen:

aus GST 6852/1 wird die Trennfläche 1 von 80 m² abgetrennt und mit GST .1442 vereinigt
aus GST 4545 wird die Trennfläche 2 von 143 m² abgetrennt und mit GST .1442 vereinigt
aus GST 4545 wird die Trennfläche 5 von 16 m² abgetrennt und mit GST 6852/1 vereinigt
aus GST 6852/1 wird die Trennfläche 3 von 459 m² abgetrennt und mit GST 4545 vereinigt
aus GST 6832 wird die Trennfläche 4 von 35 m² abgetrennt und mit GST 4545 vereinigt

Die Trennflächen 2 (von 143 m²) und 5 (von 16 m²) werden aus dem öffentlichen Gut (Wege) entwidmet und die Trennflächen 3 (von 459 m²) und 4 (von 35 m²) werden als öffentliches Gut (Wege) gewidmet.

4.2 Ansuchen Verpachtung Teilfläche aus GST 4531/1 (Pult Robert, Roanweg 22)

Herr Robert Pult hat um die Verpachtung von zwei PKW-Abstellplätzen auf GST 4531/1 in Zwieselstein angesucht. Die Grundfläche wird als Parkplatz genutzt.

Der Gemeinderat beschließt mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung, im Bereich der Gp. 4531/1 KG Sölden 2 PKW-Abstellplätze bis auf jederzeitigen Widerruf zu den ortsüblichen Bedingungen an Herrn Pult Robert zu verpachten. Die Pachtfläche ist im Einvernehmen mit der Gemeinde Sölden festzulegen.

4.3 Grundansuchen Gewerbegebiet GST 1920/63 (Öztaler Verkehrsgesellschaft mbH, Ötztalstraße 2)

Die Öztaler Verkehrsgesellschaft hat die Zusage für den Erwerb einer Grundfläche im Gewerbegebiet erhalten. Laut Vermessung erhält die ÖVG 549 m² und gibt gleichzeitig 24 m² an die Gemeinde retour, sodass die Differenzfläche 525 m² beträgt. Beim Grundverkauf wurde ein Kaufpreis von € 130,00 zugesagt. Inzwischen wurden die Grundpreise im Gewerbegebiet angepasst. Die gegebene Zusage wird im vorliegenden Fall eingehalten.

Entsprechend dem vorliegenden Kaufvertrag und der Vermessungsurkunde der Vermessung Floriani 09.01.2018, GZ.: 4078, verkauft und übergibt die Gemeinde Sölden aus GST 1920/1 die Trennstücke 1 von 382 m² und das Trennstück 3 von 8 m², sowie aus GST 1920/64 das Trennstück 4 von 159 m² an die Öztaler Verkehrsgesellschaft m.b.H. Gleichzeitig erhält die Gemeinde Sölden das Trennstück 2 von 24 m² aus GST 1920/63 von der Öztaler Verkehrsgesellschaft m.b.H. Der Kaufpreis wird mit € 130,00 pro m² (insgesamt somit für 525 m² € 68.250,00) festgesetzt. Die im vorliegenden Kaufvertrag angeführten Bestimmungen gelten sinngemäß.

Der Beschluss erfolgt mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung.

4.4 Ansuchen Grundtausch GST 2750, 2748 und 2747 (Gstrein Urban, Oberwindaustraße 4)

Herr Urban Gstrein hat zwei Grundansuchen bei der Gemeinde eingebracht.

1) Grundtausch Wirtschaftsgebäude Plattestraße:

Im Bereich des Wirtschaftsgebäudes möchte Urban Gstrein die Grundgrenze nach Süden verlegen. Die Tauschfläche bietet er etwas nördlich unterhalb der Straße an. Diese Fläche ist auf Grund der Steilheit des Geländes für die Gemeinde nicht nutzbar. Im Bauausschuss wurde die Meinung vertreten, dass zumindest eine Ausweichstelle errichtet werden kann. Dann würde einem Tausch im Verhältnis 1:1 zugestimmt. Es gibt dazu einen Vorschlag von Ing. Volgger, wonach ca. 25 m² Grund notwendig sind.

Das Ansuchen wurde auch im untergeordneten Agrarausschuss behandelt, der sich einen Tausch vorstellen kann. Während einer Besprechung mit dem untergeordneten Ausschuss wurde mit Gstrein Urban telefoniert und von diesem vorgeschlagen, das gesamte Grundstück (ca. 300 m²) mit einer Fläche im Gewerbegebiet zu vertauschen.

Da der Bauausschuss darüber nicht beraten hat, sollte der ganz aktuelle Vorschlag nochmals an den Ausschuss zurückverwiesen werden.

Für die Verbreiterung der Zufahrt hat es in der Vergangenheit bereits Gespräche durch Alois Scheiber und inzwischen auch durch Stefan Brugger mit Urban Gstrein und Martin Gstrein gegeben. Es sind beide betroffen und für eine Verbesserung der Zufahrtssituation sind beide notwendig (Gehsteig, Geländer, Einfahrt).

2) Wegverlegung Gasse in Windau:

Im Bereich des inzwischen abgebrochenen Wirtschaftsgebäudes möchte Urban Gstrein eine Verlegung der Gasse. Im Ausschuss wurde darüber beraten und die Meinung vertreten, dass die Gasse bereits einmal verlegt wurde und das Baugrundstück eine ausreichende Größe mit der Widmung als landwirtschaftliches Mischgebiet hat.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig (mit 15 Stimmen), beide Ansuchen nochmals dem Bauausschuss zur Beratung zuzuweisen. Die neuerliche Behandlung soll in der Gemeinderatssitzung am 20. März erfolgen.

4.5 **Ansuchen Verpachtung Abstellplätze Stufenparkplatz (Santer Gotthard, Innerwaldstraße 10)**

Der Gemeinderat beschließt mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung, Herrn Gotthard Santer 2 PKW-Abstellplätze im Bereich des Stufenparkplatzes Innerwald zu den ortsüblichen Bedingungen bis auf jederzeitigen Widerruf zu verpachten.

4.6 **Ansuchen Verpachtung Abstellplätze GST 3288/4 (Simonich Christoph, Schmiedhofstraße 2)**

Herr Simonich Christoph hat um die Verpachtung von drei PKW-Abstellplätzen gegenüber seinem Wohngebäude in Schmiedhof angesucht. Laut den vorliegenden Plänen wird derzeit der Grund (Eigentümer ist die Republik Österreich) für Parkzwecke benutzt. Auf dem Gemeindegrundstück 3288/4 hat die TIWAG die Dienstbarkeit für die Zufahrt etc. bei der Pegelmessstelle. Eine Verpachtung von weiteren Abstellplätzen ist im Bereich des Gemeindegrundstückes nicht möglich.

Der Gemeinderat stellt einstimmig fest, dass mangels Geschäftsgrundlage (fehlendes geeignetes Grundstück) der Antrag nicht bearbeitet werden kann.

4.7 **Mietansuchen Alpenländische Heimstätte - Ergänzung Gemeinderatsbeschluss**

Der Gemeinderat beschließt in Ergänzung zum Gemeinderatsbeschluss vom 16.01.2018 mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung, der Alpenländischen Heimstätte die bisher nicht verpachtete Teilfläche aus GST 2506/34 zu den ortsüblichen Bedingungen zu verpachten.

5 **Anträge, Anfragen, Allfälliges**

Es wird eine informelle Gemeinderatssitzung für Freitag, den 16.02.2018 um 08.00 Uhr im Gemeindeamt mit dem Thema - Grundsatzfragen Raumordnung (Widmungen außerhalb der Siedlungsgrenzen) – vereinbart (Dauer ca. 2 Stunden).

Ende: 20.25 Uhr

Für das Protokoll:

.....

Der Vorsitzende:

.....

.....

Brugger Stefan

.....

Arnold Marco